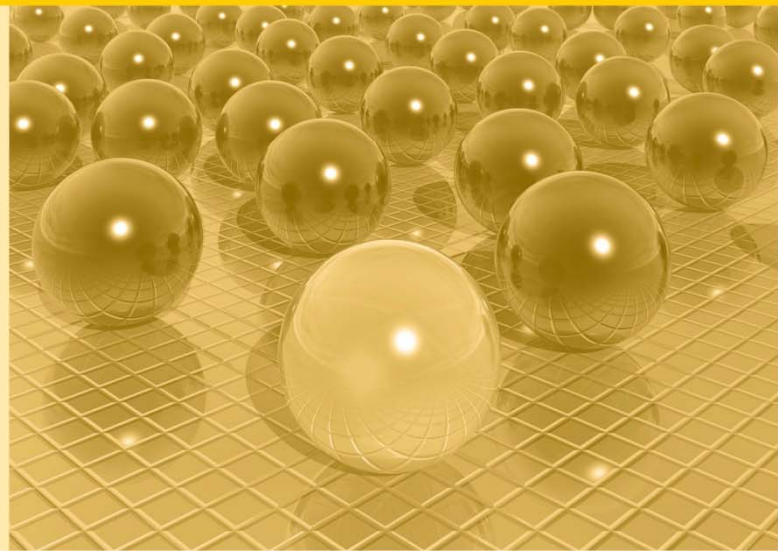


Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Verdiensterhebung 2019
(EVAS-Nummer: 62112)

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Dezember 2020

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2020
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Verdiensterhebung 2019 (EVAS-Nummer: 62112). Version 1. Wiesbaden 2020.

Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Verdiensterhebung
2019 (EVAS-Nummer: 62112)

Version 1

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	2
1.1 Ziel/Zweck der Statistik	2
1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen).....	2
1.3 Erhebungsart.....	2
1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit.....	2
1.5 Berichtskreis/Berichtsweg	2
1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt	6
1.7 Periodizität	6
1.8 Regionale Ebene	6
2. Methodik	7
2.1 Erhebungsmethoden	7
2.2 Erhebungsinhalte.....	7
2.3 Auswahlgrundlagen.....	7
2.4 Methoden der Stichprobenziehung	9
2.5 Aufbereitungsverfahren	11
2.6 Hochrechnungen	11
2.7 Methodische Änderungen	14
2.8 Klassifikationen	14
2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	14
3. Qualität.....	15
4. Zentrale Veröffentlichungen.....	15
5. Angebote der FDZ	16

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Aussagen über

- Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienstsituation
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe¹
- Stand nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns

1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), insbesondere § 7 (1) BStatG, in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung vom 7./17.10.2016 zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Statistischen Bundesamt (Destatis).

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010_BStatG.pdf?__blob=publicationFile

1.3 Erhebungsart

Es handelt sich um eine Primärstatistik auf Basis freiwilliger Teilnahme.

1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit

Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb zuständige Abteilung, Steuerberatung, zentrale Personalabrechnungsstellen / Abhängige Beschäftigungsverhältnisse in den Abschnitten A-S der WZ 2008.

¹ Als Beispiele können hier exemplarisch sowohl betriebliche Merkmale, wie der Wirtschaftszweig als auch individuelle Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Betriebszugehörigkeit genannt werden.

1.5 Berichtskreis/Berichtsweg

Der Berichtskreis besteht aus Betrieben der Wirtschaftszweigabschnitte A bis S mit mindestens einer oder einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Im Einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abschnitte der WZ 2008 zum Berichtskreis:

A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C - Verarbeitendes Gewerbe

D - Energieversorgung

E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

F - Baugewerbe

G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

H - Verkehr und Lagerei

I - Gastgewerbe

J - Information und Kommunikation

K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

L - Grundstücks- und Wohnungswesen

M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

P - Erziehung und Unterricht

Q - Gesundheits- und Sozialwesen

R - Kunst, Unterhaltung und Erholung

S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Ausnahmen waren alle Betriebe der Wirtschaftsabschnitte O und P, die laut Unternehmensregister (URS) dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angehören. Sie wurden nicht direkt befragt, sondern meldeten Daten über die Personalstandstatistik, die stattdessen verwendet wurden.

Einbezogen werden ausschließlich Beschäftigte, die für den ganzen Monat April 2019 entlohnt wurden. Auch Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte, die im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden, sind berücksichtigt.

Nicht einbezogen sind Beschäftigte, die im Laufe des Aprils eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Beschäftigte, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April ausgelaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

Zu den Beschäftigten zählen:

- Sozialversicherungspflichtig und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamtinnen und Beamte (einschließlich Anwärtnerinnen und Anwärter),
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiterinnen und -arbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind

- Aushilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Zu den Beschäftigten zählen nicht:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber, Mitinhaberinnen und -inhaber und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontärinnen und Volontäre u. Ä.)
- Personen in Elternzeit und Mutterschutz
- Langzeitkranke

Für Betriebe der Abschnitte A bis N und P bis S stehen die elektronischen Meldeverfahren IDEV und CORE sowie die Meldung per Papierfragebogen zur Auswahl.

Bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes nach Abgrenzung der Personalstandstatistik der Abteilungen O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht) (ohne WZ 85.5 und 85.6) entstammen die Daten für den Sektor Staat der Personalstandstatistik. Einige Angaben zu den Beschäftigten werden geschätzt bzw. imputiert (Beispiele sind hier Angaben zum Beruf und zum höchsten Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung oder zu bezahlten Arbeitsstunden bei geringfügig Beschäftigten).

1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt

Bezugsmonat der Verdiensterhebung ist der April 2019.

1.7 Periodizität

Sondererhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2019.

1.8 Regionale Ebene

Die Stichprobenziehung erfolgt auf Ebene der Bundesländer. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindeschlüssel des Betriebssitzes ausgewiesen, jedoch sind bereits Ergebnisse auf der Ebene der Bundesländer nicht per se repräsentativ. Nur für wenige Bundesländer nahmen genügend Betriebe an der Erhebung teil, um vertretbare Landesergebnisse ausweisen zu können. Bei regional untergliederten Auswertungen muss daher die Zuverlässigkeit im Einzelfall besonders gründlich geprüft und beurteilt werden.

Da die Stichprobenziehung auf der regionalen Ebene der Bundesländer erfolgte und in kleineren Ländern anteilmäßig mehr Betriebe befragt werden als in größeren, sind statistisch valide Analysen prinzipiell auf Ebene der Bundesländer möglich. Aufgrund der regional unterschiedlichen Rücklaufquoten ist allerdings eine Berechnung von Konfidenzintervallen notwendig. Diese können jedoch wegen des geringen Rücklaufs schon bei Auswertungen auf Bundeslandebene unvertretbar groß ausfallen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Wirtschaftszweige oder die Tätigkeiten der Beschäftigten stark untergliedert werden. Eine Orientierung an Fallzahlen (Betrieb oder Beschäftigte) greift grundsätzlich zu kurz, da einerseits die Stichprobe nicht selbstgewichtig ist, sondern erhebliche Unterschiede in den Auswahlwahrscheinlichkeiten der Stichprobeneinheiten aufweist, und andererseits

eine starke Klumpung auf der Beschäftigtenebene vorliegt. Eine Berechnung von Konfidenzintervallen muss dem Design der Stichprobe hinreichend Rechnung tragen. Insbesondere muss die geschichtete Stichprobenziehung auf der 1. Auswahlstufe (Betriebe) methodisch sauber berücksichtigt werden, keinesfalls darf eine einstufige Ziehung von Beschäftigten angenommen werden. Das würde zu schmale Konfidenzintervalle ergeben.

2. Methodik

2.1 Erhebungsmethoden

Die Erhebung von Daten zu Verdiensten wird mittlerweile nahezu vollständig in elektronischer Form durchgeführt. Hierfür stehen für die Betriebe die beiden elektronischen Meldeverfahren IDEV und CORE zur Auswahl sowie in Papierform per Erhebungsbogen (siehe auch Abschnitt 1.5 „Berichtskreis/Berichtsweg“).

2.2 Erhebungsinhalte

Daten über die Verdienstsituation (Bruttomonatsverdienst, Wochenarbeitszeit, Überstundenvergütung) aller Beschäftigtengruppen differenziert nach persönlichen und betrieblichen Merkmalen.

2.3 Auswahlgrundlagen

Die Stichprobe besteht aus zwei Teilen. Rund 53 000 Betriebe, die im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2018 befragt wurden und bis zum 15. August 2019 gemeldet hatten, wurden für die Verdiensterhebung 2019 erneut angeschrieben. Im anderen Teil wurden als Ergänzungsstichprobe 30 000 Betriebe

als geschichtete Zufallsstichprobe auf Basis des Unternehmensregisters (URS) gezogen, deren Auswahlgrundlage nachfolgend erläutert wird. Die Erhebung ist als zweistufige, geschichtete Stichprobe konzipiert:

Die erste Auswahlstufe umfasst alle im URS verzeichneten und wirtschaftlich aktiven Betriebe der Wirtschaftsabschnitte A bis N und P bis S mit mindestens einer oder einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Betriebe der WZ-Abschnitte O und jene des Abschnitts P, die laut URS dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angehören, wurden aus der Stichprobe ausgelassen, da die Daten aus der Personalstandstatistik gewonnen werden.

Die zweite Auswahlstufe umfasst alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Beschäftigte, die zur Grundgesamtheit gehören (siehe Berichtskreis).

Die Auswahlgrundlage in den Wirtschaftsabschnitten O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht) im Sektor Staat sind die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2018 in Verbindung mit Fortschätzungen erfassten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung über alle Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber.

Daten von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtige aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten wurden imputiert. Die Betriebe selbst waren aus dem Verwaltungsdatenspeicher zum April 2019 bekannt und es lagen Daten zum Wirtschaftszweig, zum Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) sowie zur Anzahl der (geringfügig) Beschäftigten des Betriebs vor. Aus allen diesen Betrieben wurde eine Stichprobe von 2000 Betrieben gezogen. Als Spender dienten für die Arbeitnehmerdatensätze die Betriebe mit Meldungen aus der Verdienster-

hebung 2019. Mithilfe verschiedener Distanzfunktionen wurden Spender gesucht, die im gleichen Wirtschaftszweig tätig waren und geografische Nähe zum Empfängerdatensatz aufwiesen. Zur Imputation wurde das Nearest-Neighbour-Verfahren verwendet.

2.4 Methoden der Stichprobenziehung

In den WZ-Abschnitten A bis N und P bis S sah die Konzeption der Ergänzungsstichprobe in der ersten Auswahlstufe eine Schichtung nach den 16 Bundesländern, 84 definierten Wirtschaftsabteilungen und 7 Betriebsgrößenklassen vor.

In der zweiten Auswahlstufe fand eine Teilauswahl der Beschäftigten der gezogenen Stichprobenbetriebe statt („Auswahl auf 2. Stufe“). Der Auswahlabstand wurde in Abhängigkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenzahl im Betrieb vorgegeben. So mussten beispielsweise Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten Angaben für jede Beschäftigte bzw. jeden Beschäftigten melden. Bei Betrieben mit 1000 oder mehr Beschäftigten ist es ausreichend, wenn nur für jede oder jeden 40. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Angaben gemeldet wurden:

Auswahlabstand für Betriebe

- 1 bis 9 Beschäftigte: jede beschäftigte Person
- 10 bis 49 Beschäftigte: jede 2. beschäftigte Person
- 50 bis 99 Beschäftigte: jede 3. beschäftigte Person
- 100 bis 249 Beschäftigte: jede 6. beschäftigte Person
- 250 bis 499 Beschäftigte: jede 10. beschäftigte Person
- 500 bis 999 Beschäftigte: jede 20. beschäftigte Person
- 1000 und mehr Beschäftigte: jede 40. beschäftigte Person

Um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erzielen, wurden für die VE 2019 zunächst die Betriebe angeschrieben, die auch bereits an der VSE 2018 teilgenommen hatten. Zusätzlich wurde eine zweite Stichprobe von Betrieben nach dem oben beschriebenen Vorgehen aus dem Unternehmensregister gezogen.

Tabelle 1: Rückläufe der Stichproben der WZ A bis N und P bis S

	VE 2019
Verschickte Einladungen	83 150
Erhaltene Rücksendungen	7 206
Rücklaufquote (in Prozent)	8,7

Da die Datensätze der Personalstandstatistik bereits Beschäftigtenfälle darstellten, erübrigte sich ein zweistufiges Auswahlverfahren für die WZ-Abschnitte O und P (ohne WZ 85.5 und 85.6) im Sektor Staat in der Ergänzungstichprobe. Die Stichprobe wurde einstufig als geschichtete Zufallsstichprobe gezogen. Die Schichtung erfolgte nach Bundesland (01 bis 16), Wirtschaftszweig (zwei Wirtschaftsabschnitte), Geschlecht (männlich, weiblich), Beschäftigtengruppe (Beamtinnen und Beamte/Tarifbeschäftigte) und Verdienstgruppe (sechs Bruttomonatsverdienstgruppen). Der Stichprobenumfang wurde so festgelegt, dass für den Totalwert des Bruttomonatsverdienstes der Schichtgruppe (definiert über die sechs Verdienstgruppen) ein relativer Standardfehler von 0,8% zu erwarten ist. Jede besetzte Schicht wurde als Betrieb codiert. Die so codierten Betriebe stellen folglich keine echten örtlichen Einheiten dar, sondern Beschäftigtengruppen.

2.5 Aufbereitungsverfahren

Die von den Betrieben der WZ-Abschnitte A bis N und P (ohne Sektor Staat) bis S gemeldeten Daten wurden in einem bundesweit einheitlichen EDV-Programm erfasst und überprüft. Elektronische Meldungen wurden medienbruchfrei geladen, Meldungen auf Papier wurden manuell erfasst. Es handelte sich bei der verwendeten Software um die sogenannte PL-Ablaufumgebung, ein EDV-Standard-Werkzeug des Statistischen Verbundes. Die Plausibilitätsprüfung umfasste die Pflichtangaben zur Personalnummer, Personengruppe, die bezahlten Stunden und den Bruttomonatsverdienst.

Für die WZ-Abschnitte O und P (ohne WZ 85.5 und 85.6) im Sektor Staat bildeten die auf individueller Ebene vorliegenden Datensätze der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2018 das Grundgerüst.

Die Merkmale der Verdiensterhebung 2019 wurden wie für die Verdiensterhebung 2017 aus den Merkmalen der Personalstandstatistik berechnet beziehungsweise abgeleitet. Dabei wurden für die Verdiensterhebung 2019 die Bruttoverdienste anhand der bekannten Tariferhöhungen auf die entsprechenden Berichtsjahre fortgeschätzt. Ferner wurde das Geburtsjahr um ein Jahr heraufgesetzt und für 2019 auf 2005 gedeckelt. Alle anderen Angaben, darunter die vertraglichen Arbeitszeiten, wurden nicht geändert.

2.6 Hochrechnungen

Die gebundene Hochrechnung wird nach der Methode „Generalized regression estimation“ (GREG) durchgeführt. In ihrem Kern nutzt die Methode Hilfsvariablen, um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse zu verbessern. Der Genauigkeitsgewinn fällt umso größer aus, je stärker der empirische Zusammen-

hang zwischen Hilfsvariablen und Zielvariablen ist. GREG ist zudem ein übliches Werkzeug, um von Unit-Nonresponse verursachte Verzerrungen auszugleichen. Dies kann passieren, wenn die Hilfsmerkmale Einfluss auf das Antwortverhalten hatten.

Für die Anwendung von GREG wird der Totalwert (Eckwert) eines Hilfsmerkmals benötigt sowie die Ausprägungen des Hilfsmerkmals für alle Stichprobeneinheiten. In vielen Anwendungsfällen liegen die Ausprägungen für die Stichprobeneinheiten nicht vor und werden in der Erhebung erhoben. Das kann erhebliche Messfehler und dadurch Genauigkeitsverluste für das Verfahren mit sich bringen. Im Fall der Verdiensterhebung 2019 trat dies nicht auf. Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr wurden ausschließlich Hilfsmerkmale verwendet, die außerhalb der Erhebung vorlagen und den Erhebungsdaten über die eindeutige Betriebsnummer für das GREG-Verfahren zugefügt wurden.

Als Hilfsmerkmale kamen drei numerische Merkmale des Verwaltungsdatenspeichers vom April 2019 zur Anwendung. Aus dem Verwaltungsdatenspeicher waren es die Merkmale

- Zahl der Betriebe mit Beschäftigten
- Zahl der SV-Beschäftigten
- Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten

jeweils in der Gliederung nach

- den 16 Bundesländern (48 Eckwerte)
- 6 Größenklassen des Betriebs, gebildet nach der Zahl der SV-Beschäftigten im April: 0, 1 bis 9, 10 bis 49, 50 bis 249, 250 bis 999, 1000 und mehr (18 Eckwerte)
- 4 Zusammenfassungen von Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008: A, B bis F, G bis N (12 Eckwerte)

Die Stichproben der VE 2019 wurde somit an insgesamt 78 Eckwerten kalibriert. Als Ausgangshochrechnungsfaktor des GREG-Verfahrens diene wie üblich der Design-Hochrechnungsfaktor der Stichprobenauswahl. Für die erhobenen Betriebe ist das die Stichprobenauswahl aus dem unbekanntem Auswahlprozess, als den man die Teilnahme an der freiwilligen Erhebung sehen kann. Durch die sehr geringe Teilnahmeneigung ergaben sich hohe und instabile Designfaktoren nach Stichprobenschichten der jeweiligen Verdiensterhebung. Viele Schichten wiesen zudem nur eine einzige Stichprobeneinheit auf, was zu erheblichen Unterschätzungen der Zuverlässigkeit der hochgerechneten Ergebnisse geführt hätte. Zur Stabilisierung wurden deshalb die Stichprobenschichten jeweils zusammengefasst, indem die Schichten der Wirtschaftszweigabteilungen eines Wirtschaftszweigabschnitts zusammengelegt wurden. Die Schichtung nach Bundesland und Größenklasse des Betriebs wurde dabei beibehalten, Schichten kleiner Betriebe wurden also nicht mit Schichten größerer Betriebe vermengt. Die Zahl der mit Meldern besetzten Schichten reduzierte sich so im Berichtsjahr 2019 von 2 562 auf 1 071. Man kann dieses Vorgehen auch als sogenannte Poststratifikation sehen, also als nachträgliche Schichtung der Stichprobe.

Auf der zweiten Stufe der Stichprobenziehung auf Ebene der Beschäftigungsverhältnisse wurde die freie Hochrechnung angewandt. Der Hochrechnungsfaktor wurde als Quotient der Zahl der Beschäftigten des Betriebs und der Zahl der gemeldeten Jobdatensätze berechnet. Die endgültigen Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse wurden als Produkt aus dem Hochrechnungsfaktor des Betriebs und des Faktors der zweiten Stufe berechnet.

2.7 Methodische Änderungen

Im Unterschied zu den Erhebungen der VE 2015-2017 wurden für die VE 2019 zunächst alle Betriebe angeschrieben, die bereits an der VSE 2018 teilgenommen haben. Zusätzlich wurde eine zweite Stichprobe von Betrieben nach dem oben beschriebenen Vorgehen aus dem Unternehmensregister gezogen. Teilnehmende Betriebe aus der Verdienststrukturerhebung 2018 wurden bei der zweiten Stichprobe nicht mehr angeschrieben (siehe Kapitel 2.4).

2.8 Klassifikationen

Klassifikation der Berufe (KldB) 2010. <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Berufe/KlassifikationKldb2010.html>

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008_ertl.pdf

International Standard Classification of Education (ISCED) 2011. <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf>

2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit

Bisher gab es keine fachlichen und räumlichen Veränderungen.

3. Qualität

Siehe Ergebnisbericht zur Verdiensterhebung 2019:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/Mindestloehne.html>.

4. Zentrale Veröffentlichungen

Frentzen, K.; Beck, Martin und Stelzer, Jonas: Beschäftigungswirkungen des Mindestlohns. In: Wirtschaft und Statistik Heft 1 2018, S. 35-51.

Frentzen, K. und Günther, R: Korrektur des Antwortausfalls in der Verdiensterhebung 2015. In: Wirtschaft und Statistik Heft 2 2017, S. 24-42.

Kann, K.: Der Einfluss des Mindestlohns auf die Verdienststrukturen. In: Wirtschaft und Statistik Heft 5 2018, S. 44-56.

Mindestlohnkommission: Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin 2016.

Mindestlohnkommission: Zweiter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin 2018.

Mindestlohnkommission: Dritter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz, Berlin 2020.

Schymura, S.: Beschäftigte und ihre Verdienste nach der zweiten Erhöhung des Mindestlohns. In: Wirtschaft und Statistik Heft 6 2020.

Statistisches Bundesamt: Verdienststrukturerhebung 2018, Fachserie 16, Heft 1 bis Heft 3, Wiesbaden 2020.

Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

Zimmer, E.: Veränderungen der Verdienststrukturerhebung als Datengrundlage für die Überprüfung und Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns, Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin-Brandenburg 1/2015, S. 10–13.

Weitere Informationen finden Sie in der Literatur-Datenbank der FDZ.

5. Angebote der FDZ

Für die Statistik Verdiensterhebung 2019 stehen die On-Site Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten der Statistik Verdiensterhebung finden Sie auf: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/gls/index.asp>

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Verdiensterhebung 2019
(EVAS-Nummer: 62112)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com